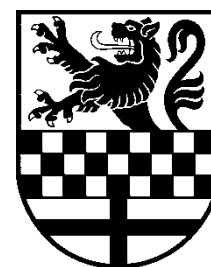


# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 33	Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.08.2016	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

10.08.2016	Stadt Hemer	Satzung über abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz.....652
10.08.2016	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung zur Bejagung von Rot- und Damwild in Freigeieten im Märkischen Kreis.....654
11.08.2016	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“ .....654
05.08.2016	Stadt Halver	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen und die Zahlung von Verdienstausfall an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr .....656
05.08.2016	Stadt Halver	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen.....660
12.08.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Vertretungsberechtigte für den Immobilienservice Menden.....662
12.08.2016	Stadt Kierspe	Aufstellung einer Satzung für den bebauten Außenbereich „Benninghausen“ .....662



**Satzung der Stadt Hemer über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 05.07.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836) hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 05.07.2016 folgende Gebührensatzung für das Personenstandswesen beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Hemer von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

**I. Übereinstimmungsbestätigung:**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Gebührensatzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2016 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

**II. Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 10.08.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez.  
Dr. Bernd Schulte  
Erster Beigeordneter

---

**Gebührentarif Personenstandswesen**

---

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	<u>Eheschließungen</u>	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Eheschließungszeugnisses	50,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	75,00

1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,00		nigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	
1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	75,00	4	Sonstige Amtshandlungen	
1.5	Beschaffung eines Eheschließungszeugnisses für einen Ausländer	50,00	4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie der Geburt nach § 34 bis 36 PStG	50,00
2	Begründung einer Lebenspartnerschaft		4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	25,00
2.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	50,00	4.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00
2.2	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	75,00	4.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00
2.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung einer Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	50,00	4.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	12,00
2.4	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	75,00	4.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 4.4 bzw. 4.5	
3	<u>Namensrechtliche Erklärungen</u>		4.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	8,00
3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25,00	4.8	Auskunft aus dem oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00
3.2	Erteilung einer Beschei-	10,00	4.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden	Betrag entsprechend Tarif-Nr. 7 der Verwaltungsgebührensatz-

	können, je angefangene halbe Stunde	zung der Stadt Hemer (zurzeit 24,-€)
4.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12,00
4.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00

und Damhirsche der Klassen I und II gem. der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW.

2. Erlegte Stücke von Rot- oder Damwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.4. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde zuzuleiten ist, mit aufzuführen.

#### II.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 geändert worden ist (GV. NRW. S.861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises wirksam.

#### III.

Diese Verfügung (mit Begründung) kann bei der unteren Jagdbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 336, 3. OG, eingesehen werden.

Lüdenscheid, 10. August 2016  
Märkischer Kreis  
Im Auftrag

gez. Heedfeld  
Ltd. Kreisrechtsdirektorin



### Allgemeinverfügung zur Bejagung von Rot- und Damwild in Freigeieten im Märkischen Kreis

#### I.

Gemäß

- § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.3.2010 (GV. NRW. S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist,
- § 21 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 422 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist,

wird für die Jagdbezirke im Märkischen Kreis, die nicht im Rotwildverbreitungsgebiet „Nr. 4 - Ebbegebirge“ oder im Damwildverbreitungsgebiet „Nr. 7 Herscheid“ liegen, nach Anhörung des Jagdbeirates, folgender Abschussplan für Rot- und Damwild für das Jagdjahr 2016/17 festgesetzt:

1. Sämtliche vorkommenden Stücke von Rot- oder Damwild sind innerhalb der für die jeweilige Art geltenden Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind Rot-



### Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 2. Änderung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgendes beschlossen:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 2. Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

#### Schreiben des Märkischen Kreises – Fachdienst Bauen und Planung vom 17.05.2016

Der Fachdienst 44 – Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Märkische Kliniken GmbH für die auf ihrem Grundstück liegenden 18,4 km Kanalisation mit einer an-

geschlossenen Bruttofläche von ca. 24,3 ha verantwortlich sind. Zu diesen Flächen gehört auch das Planänderungsgebiet.

Im März 2012 hat die Untere Wasserbehörde abwasserrechtlich Forderungen (Anzeige des Kanalisationsnetzes, Selbstüberwachungsanweisung, Antrag für eine Niederschlagswassereinleitung in den „Bremecke Bach“) gegenüber der Märkische Kliniken GmbH formuliert und entsprechende Planunterlagen angefordert. Diese Unterlagen liegen der Unteren Wasserbehörde seit dem 03.03.2016 mangelbehaftet vor.

Insofern stellt die Fachbehörde in ihrem Schreiben fest, dass hinsichtlich der Kanalisation sachlich und rechtlich kein geregelter Zustand vorliegt.

#### Stellungnahme:

Mit dem Landeswassergesetz NW (LWG NW) und der „Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser“ (SüwVO-Abw) besitzt die Untere Wasserbehörde zwei Rechtsgrundlagen, um im Fall der Kanalisation der Märkische Kliniken GmbH Anforderungen und Planunterlagen einzufordern und nach einer entsprechenden fachlichen Prüfung Zustimmungen und Genehmigungen zu erteilen. Insofern liegt die fachliche Zuständigkeit zur Durchsetzung der Anforderungen gegenüber dem Betreiber der Kanalisation – hier die Märkische Kliniken GmbH – bei der Unteren Wasserbehörde.

Der abschließende Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sieht hierzu keinerlei Regelung vor. Auch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthält keinerlei Vorschriften oder Rechtsgrundlagen für derartige abwassertechnische Regelungen. Insofern lässt sich die bisher mangelbehaftete Einreichung von Kanalunterlagen durch die Bauleitplanung nicht regeln. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 ist dazu nicht das geeignete Instrument. Eine abschließende Regelung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Die Anregungen des Märkischen Kreises können daher nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), wird der Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 2. Ände-

rung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 2. Änderung liegt mit seiner Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB**

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 2. Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 11.08.2016

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



### **Bekanntmachung der Stadt Halver**

#### **I.**

#### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen und die Zahlung von Verdienstausfall an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Halver vom 05.08.2016**

Der Rat der Stadt Halver hat aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Die Stadt Halver unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 2**

#### **Kostenersatz**

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Halver und Hilfe leistender Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 1 oder § 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimm-

mungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Halver die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Entgelte für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen**

- (1) Soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 1 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehr in begründeten Fällen auf Antrag auch freiwillige Leistungen übernehmen. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr und die Stellung von Brandsicherheitswachen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Entgelte nach den §§ 5 bis 7 erhoben. Die Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Halver auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

### **§ 4**

#### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet und nach dem Kostentarif (Anlage 1) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden.
- (2) Berechnet werden die Kosten für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten in dem Umfang, wie er aufgrund der den Einsatz auslösenden Meldung von der Feuerwehr für erforderlich gehalten werden durfte.

### **§ 5**

#### **Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 19,00 € berechnet. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. Entstehen durch die Anforderung von Verdienstausschlag und Auslagenersatz durch den Arbeitgeber nach §§ 21, 22 BHKG oder die Anforderung von Verdienstausschlag nach § 10 dieser Satzung gegenüber der Stadt Halver höhere Aufwendungen, so können diese an den Kostenschuldner weiterberechnet werden.

### **§ 6**

### **Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem Kostentarif (Anlage 1).

### **§ 7 Sachkosten**

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet und erhoben.

### **§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisa- tionen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

### **§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet

sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst angefordert oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 10**

#### **Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr**

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Halver haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Halver entsteht.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Als Ersatz für den Verdienstaufschlag wird ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, es sind ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden. Der Regelstundensatz wird auf 20,50 € je angefangener Stunde festgesetzt und für höchstens 10 Std. täglich gezahlt.
- (4) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 3 eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gezahlt. Dazu ist das Einkommen im Einzelfall durch Vorlage entsprechender Belege glaubhaft zu machen. Der Höchstbetrag wird auf 41,00 € je angefangener Stunde festgesetzt.

### **§ 11 Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadt Halver zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister



**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage 1 beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Halver vom 18.12.2002, zuletzt geändert am 27.11.2013

und

- Satzung über die Gewährung von Verdienstausfall an beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halver vom 29.12.1998, zuletzt geändert am 11.10.2001.

Anlage 1 –Kostentarif-

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen und die Zahlung von Verdienstausfall an beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Halver vom 05.08.2016

Kostenziffer	Kostentatbestand	Kostensatz
1	<b>Personalkosten (§ 5 Abs. 4)</b>	19,00 € / Std.
	<b>Fahrzeug und Gerätekosten (§ 6)</b>	
2.1	Löschfahrzeug bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	62,00 €
2.2	Löschfahrzeug über 7,5 t zul. Gesamtgewicht	60,00 €
2.3	Rüstwagen	53,00 €
2.4	Einsatzleitfahrzeug	67,00 €
2.5	Gerätewagen	62,00 €
2.6	Mannschaftstransportwagen	43,00 €
	<b>Brandsicherheitswachen (§ 3)</b>	
3.1	bis zu 4 Std. mit max. 6 Einsatzkräften	240,00 € pauschal
3.2	mehr als 4 Std. mit max. 6 Einsatzkräften	350,00 € pauschal
3.3	jede weitere Einsatzkraft	19,00 € / Std.

	<b>Sachkosten (§ 7)</b>	
4.1	nach Tagespreis	
	<b>Beauftragung Dritter (§ 8)</b>	
5.1	In Höhe der tatsächlich durch den Dritten berechneten Kosten zzgl. eigener Auslagen	

II.  
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 05.08.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Gehring)



## **Bekanntmachung der Stadt Halver**

### **I.**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige brandschutztechnische**

#### **Leistungen in der Stadt Halver vom 05.08.2016**

Der Rat der Stadt Halver hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) sowie des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen sowie bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

(3) Die Überprüfung erfolgt anhand der Einstufung der Objekte nach Anlage 2.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,

c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen und orientieren sich für die Überprüfung der Objekte an den Werten der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) sowie für die Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung an den Sätzen der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Halver vom 09.10.2012 in der jeweils gültigen Fassung. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach Anlage 1.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## **§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Halver unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades des Objekts nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

## **§ 8 Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Halver vom 10.04.2000 außer Kraft.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,**

- a) **eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) **die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) **der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) **der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

**Halver, 05.08.2016**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung:**

**(Gehring)**



### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien-service Menden“ der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsberechtigung wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 9 Abs. 1 der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien-service Menden“ (ISM) der Stadt Menden (Sauerland) wird die Stadt in Angelegenheiten des Immobilienservices Menden durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.

#### Vertretungsberechtigte:

Herr Sebastian Arlt  
1. Betriebsleiter

Frau Ulrike Schriever  
Betriebsleiterin

Herr Martin Niehage  
1. Abwesenheitsvertreter der Betriebsleiterin

Herr Markus Majewski  
2. Abwesenheitsvertreter der Betriebsleiterin

Weitere Vertretungsberechtigte sind nicht benannt.

Menden, den 12.08.2016

gez. Schriever  
Betriebsleiterin



Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

**Aufstellung einer Satzung für den bebauten Außenbereich „Benninghausen“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch; Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Satzung für den bebauten Außenbereich

„Benninghausen“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan erkennbar.

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Kierspe vom 05.07.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung für den bebauten Außenbereich Benninghausen liegt mit Begründung in der Zeit vom

#### **1. September 2016 bis einschließlich 4. Oktober 2016**

beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zu Äußerungen und Erörterungen gegeben. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet der Rat der Stadt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim zuständigen Oberverwaltungsgericht unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Plan kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

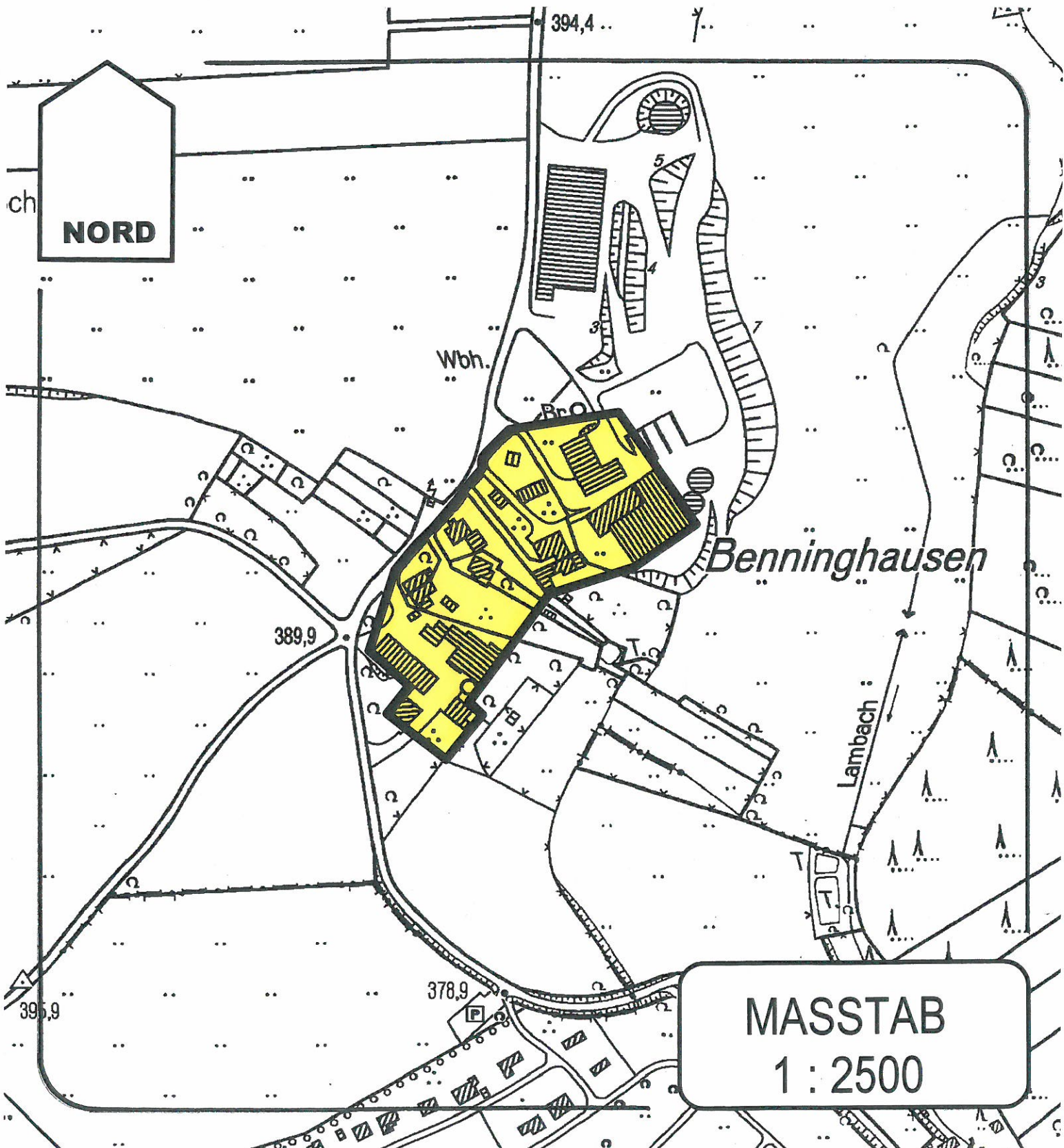
Kierspe, 12.08.2016

Frank Emde  
Bürgermeister



# STADT KIERSPE

## Außenbereichssatzung für die Ortslage „Benninghausen“



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.